

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 17. Juli 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 611)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223 -41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 11. Änderungsordnung vom 03. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2017, S. 301), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. Juni 2018 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 556), wird wie folgt geändert:

1.	§ 1 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:
		In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ der Klammerzusatz „(FSP)“ eingefügt.
	b)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 werden die Wörter „andere Sprachnachweise“ durch die Wörter „anderen Sprachnachweisen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt“ ersetzt.
	bb)	Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch das Wort „dabei“ ersetzt.
2.	§ 3 wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
		„(1) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht an den studienvorbereitenden Kursen des ISSK teilnehmen (nachfolgend „externe Prüfungskandidatinnen/-kandidaten“ genannt), erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 1 der Einschreibeordnung erfüllt sind; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen

		<p>erfüllt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an dem studienvorbereitenden Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz teilnehmen und den Unterricht regelmäßig besuchen, automatisch für die unmittelbar anschließende DSH-Prüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 7 wird verwiesen.</p> <p>„(3) Die Prüfung für externe Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten findet in der Regel vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist, statt. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an den studienvorbereitenden Deutschkursen teilnehmen, findet die Prüfung in der Regel im Juni im Frühjahrshalbjahr und im Dezember im Herbsthalbjahr statt. Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.“</p>
	b)	In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsteilnehmer bei“ das Wort „der“ eingefügt.
3.		§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	a)	In Satz 1 wird das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
	b)	Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Externe Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten können nicht von der mündlichen Prüfung befreit werden.“
4.		§ 5 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Johannes Gutenberg-Universität“ ersetzt.
	b)	In Absatz 3 wird das Wort „Aufgabenbereiche“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.
	c)	In Absatz 4 wird nach der Bezeichnung „57%“ die Bezeichnung „(DSH-1)“ eingefügt.
5.		§ 6 wird wie folgt geändert:
	a)	Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer“
	b)	Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „(1) Für die Organisation der DSH und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Senat einen Prüfungsausschuss DSH ein. Dem Prüfungsausschuss DSH gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und ein Mitglied an, die alle drei für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das Mitglied werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der

		<p>anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p>(2) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an andere für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK delegieren. Der Prüfungsausschuss beruft und koordiniert die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache. Sie bilden eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsvorlage im Benehmen mit den Prüfungskommissionen.“</p>
6.		In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsausschuss vorsitzenden“ durch das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
7.		§ 11 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Minuten“ ein schließendes Klammerzeichen angefügt.
	b)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).“
	c)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	Nr. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
		aaa) In Satz 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
		bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Kommunikationssituation“ das Wort „einer“ eingefügt und nach dem Wort „Vorlesung“ die Wörter „oder Übung“ gestrichen.
	bb)	Nr. 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
		aaa) In Satz 3 wird der Klammersatz „(mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen)“ gestrichen.
		bbb) Satz 4 wird gestrichen.
	d)	In Nr. 2 Buchst. b) Satz 2 wird der Klammersatz „(mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen)“ gestrichen.
8.		Der Anhang wird wie folgt geändert:
	a)	In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschkursen“ die Wörter „mit dem Ziel DSH“ angefügt.
	b)	In Buchstabe A Nr. 2 werden nach dem Wort „Sprachprüfung“ die Worte „für den Hochschulzugang“ eingefügt.
	c)	<p>Buchstabe B erhält folgende Fassung:</p> <p>„B. Deutschkurse</p> <p>1. Am ISSK werden Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH angeboten. 1.1 DSH-Kurs Teil 1 1.2.DSH-Kurs Teil 2</p> <p>2. Der DSH-Kurs Teil 1 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur</p>

	<p>Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Der Kurs schließt mit der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 ab.</p> <p>3. Der DSH-Kurs Teil 2 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des DSH-Kurses Teil 1 oder das Erfüllen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Buchstabe D. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.</p> <p>4. Die Unterrichtszeiten der Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.“</p>
d)	<p>Buchstabe D erhält folgende Fassung:</p> <p>„D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme</p> <p>1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutschkurse sind:</p> <p>1.1. Bewerbung für ein Studium an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und bedingte Zulassung zum Studium mit DSH-vorbereitendem Deutschkurs.</p> <p>1.2. Für den DSH-Kurs Teil 1 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B1-Kernbereichs 2. das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe DSD I 3. das Goethe-Zertifikat B1 4. das telc Deutsch B1-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ 5. das TestDaF-Zertifikat mit dem Niveau TDN 3 in allen vier Teilqualifikationen 6. das ÖSD Zertifikat B1 <p>Für den DSH-Kurs Teil 2 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher) 2. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1) 3. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat) 4. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 5. das ÖSD Zertifikat B2

		<p>1.3. Für den DSH-Kurs Teil 1 gilt Folgendes: Ein nach dem Bewerbungsschluss zum jeweiligen Studienhalbjahr eingereichter Sprachnachweis befreit weder vom DSH-Kurs Teil 1 noch von der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 und führt nicht zur direkten Übernahme in die Oberstufe.</p> <p>2. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Deutschkurse besteht nicht. Die Aufnahme in die Deutschkurse kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt.“</p>
	e)	Die Buchstaben E, F und G werden gestrichen.
	f)	<p>Der bisherige Buchstabe H wird Buchstabe E und erhält folgende Fassung:</p> <p>„ E. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht</p> <p>1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 gemäß Buchstabe F am Ende des DSH-Kurses Teil 1 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH-Prüfung am Ende des DSH-Kurses Teil 2 ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.</p> <p>2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich, kann die Ausbildung im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden, es besteht die Möglichkeit einer Wiederholung des jeweiligen Deutschkurses im darauf folgenden Studienhalbjahr. Studierende, die ihrer Teilnahmepflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, sind schriftlich und/oder elektronisch aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen.</p> <p>3. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.</p> <p>4. Der DSH-Kurs Teil 1 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht oder die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 nicht bestanden wurde. Der Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 kann bei nicht regelmäßiger Teilnahme oder Nichtbestehen der DSH wiederholt werden, wenn nicht bereits der Deutschkurs DSH-Kurs Teil 1 wiederholt wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK ohne Erfolg beendet.“</p>
	g)	<p>Der ehemalige Buchstabe I wird Buchstabe F und erhält folgende Fassung:</p> <p>„F. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1</p>

	<p>1. Am Ende des DSH-Kurses Teil 1 findet eine schriftliche Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 in Form einer Prüfung (bestehend aus drei Teilprüfungen: Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion) von 190 bis 240 Minuten Dauer statt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer des ISSK. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.</p> <p>2. Die Prüfung wird von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer nach einer Prozentskala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.</p> <p>3. Im Gesamtergebnis der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 sind die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewichtet: Textproduktion: Hörverstehen: Leseverstehen = 3 : 3 : 4 . Die Prüfung ist mit einem Gesamtergebnis von mindestens 67 % bestanden.</p> <p>4. Die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil1 Niveaustufen-Prüfung B2 kann nur einmal als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>5. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.</p> <p>6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.</p> <p>7. Für die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und § 7 entsprechend.“</p>
9.	Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen der Nr. 8 d) und e) werden erstmals im Bewerbungsverfahren für das Frühjahrshalbjahr 2019 angewendet.

Mainz, den 17. Juli 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz